



BS-Beschluss öffentlich
B692-26/18

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/1382
Erfassungsdatum: 08.03.2018

Beschlussdatum:
12.04.2018

Einbringer:
Dez. I, Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Besetzung Fachbeirat Greifswald Marketing GmbH (GMG)

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	19.03.2018	5.3	auf TO der BS gesetzt	mehrheitlich	4	0
Bürgerschaft	12.04.2018	8.5		mehrheitlich	1	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle: Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt, folgende Personen in den Fachbeirat der Greifswald Marketing GmbH zu entsenden:

- Herrn Walter Noack (für die CDU-Fraktion)
- Herrn Daniel Seiffert (für die Fraktion DIE LINKE)
- Herrn Alexander Krüger (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Forum 17.4)
- Herrn Ibrahim Al Najjar (SPD-Fraktion)
- Herrn Frank Embach (Fraktion Kompetenz für Vorpommern)
- Frau/Herrn N.N. (für die Fraktion Bürgerliste Greifswald-FDP)

Sachdarstellung/ Begründung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat in ihrer Sitzung am 22.02.2018 entschieden, dass die Mitgliederzahl des Fachbeirats der GMG auf 15 erhöht wird (Beschluss Nr. B678-25/18). Davon sollen 7 Mitglieder durch die Bürgerschaft entsandt werden. Der Oberbürgermeister wurde als Gesellschaftervertreter beauftragt, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung des Fachbeirats vorzunehmen, was zwischenzeitlich erfolgt ist.

Aktuell setzt sich der Fachbeirat aus jeweils einem Vertreter der Universität Greifswald, des Pommerschen Landesmuseums, der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Greifswald, der Theater Vorpommern GmbH, der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH, des Vereins Greifswalder Innenstadt sowie der Bürgerschaft in Person von Herrn Milos Rodatos zusammen. Damit kann die Bürgerschaft gemäß ihrer Beschlussfassung sechs weitere Personen für den Fachbeirat benennen.

Ein fachlicher Beirat unterscheidet sich von einem Aufsichtsrat oder einem anderem Gesellschaftsorgan in der GmbH. Ebenso ist er nicht vergleichbar mit dem Betriebsausschuss eines Eigenbetriebes, welcher ein Fachausschuss der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist. Ein Fachbeirat ist ein Gremium mit beratender Funktion und hat keine Entscheidungs- oder Budgetbefugnisse und keine Kontrollfunktionen, sondern beschränkt sich auf Beratungen und Empfehlungen in fachlicher Hinsicht. Er soll insbesondere die Geschäftsführung und die Gesellschafter bei der Umsetzung des Gesellschaftszweckes bzw. von Unternehmenskonzepten unterstützen und ggf. entsprechende Entscheidungshilfen geben.

Geschäftsführer und Gesellschafter können mit dem Fachbeirat Fragestellungen der täglichen Unternehmenspraxis, des operativen Bereiches oder auch spezielle Themen/Projekte sowie die strategische Ausrichtung des Unternehmens erörtern und diskutieren. Anders als bei Aufsichtsräten und Eigenbetriebsausschüssen gibt es für den Beirat keine gesetzliche Normierung und es ist auch keine paritätische Besetzung gemäß der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns vorgeschrieben.

Die mögliche Besetzung mit Vertretern bestimmter Interessengruppen, Institutionen oder anderer Unternehmen als Impulsgeber oder Netzwerkpartner und die Nutzung externen Sachverständes kann zusätzliches Wissen in das Unternehmen bringen. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung sollte sich die Auswahl an der unternehmerischen Qualifikation der möglichen Mitglieder orientieren.

Anlagen:

Anlage 1_Geschäftsordnung Fachbeirat GMG

Geschäftsordnung für den Fachbeirat der Greifswald Marketing GmbH

Präambel

Zur Unterstützung der Arbeit der Greifswald Marketing GmbH (GMG) und Gewährleistung einer wirtschaftsnahen, kompetenten Arbeit wird ein Fachbeirat gebildet. Der Fachbeirat bildet ein integratives und verbindendes Element hinsichtlich der Zielsetzung der Gesellschaft. Er steht der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend bei und ergänzt die Arbeit des Gesellschafters und der Geschäftsführung durch Empfehlungen.

§ 1

Aufgaben des Fachbeirates

- (1) Der Fachbeirat übt eine beratende und empfehlende Funktion gegenüber der Geschäftsführung und den Gesellschaftern der GMG aus.
- (2) Hierzu soll der Fachbeirat insbesondere:
 - a. der Geschäftsführung in strategischen Fragen und bei der Ausübung ihrer Aufgaben beratend zur Seite stehen und der Unternehmensausrichtung und -entwicklung Impulse geben,
 - b. die Wahrnehmung und das Ansehen der GMG nach außen stärken und verbessern,
 - c. den Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Vereinen, Verbänden und Politik fördern
- (3) Der Fachbeirat besitzt keine entscheidende oder beschlussfassende Funktion. Er hat insbesondere kein Budgetrecht. Die Mitglieder sind bei ihrer Entscheidung an die Grundsatzentscheidungen des Gesellschafters gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Fachbeirat besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.
- (2) Vorschlagsberechtigt und entsendeberechtigt sind für jeweils ein Mitglied
 - a. der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald,
 - b. die Universität Greifswald,
 - c. das Pommersche Landesmuseum,
 - d. die Theater Vorpommern GmbH,
 - e. die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH,
 - f. der Verein Greifswalder Innenstadt e.V.,
 - g. der Stadtmarketingverein Greifswald e.V.,
 - h. der Arbeitskreis Revitalisierung Innenstadt.

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat das Vorschlags- und Entsendungsrecht für bis zu 7 Mitglieder.

- (3) Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft oder im öffentlichen Leben für das Beiratsamt besonders geeignet erscheinen. Sie sollen über die erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen und hinreichend unabhängig sein.
- (4) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, während der Amtsdauer und nach deren Ablauf gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Jedes Beiratsmitglied hat Unterlagen, die es in dieser Eigenschaft erhält, spätestens nach Ablauf seiner Amtsdauer der Gesellschaft zu übergeben.

§ 3

Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Beiratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig unter Angabe von Gründen niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ein entsandtes Beiratsmitglied kann jederzeit von dem vorschlagsberechtigten Gremium, dem das Entsendungsrecht zusteht, zurückgezogen werden.
- (5) Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch die Gesellschafterversammlung ist aus wichtigem Grunde möglich.
- (6) Beiratsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse der GMG verpflichtet. Sie haben regelmäßig an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen. Sie sollen sich loyal gegenüber dem Unternehmen verhalten.

§ 4

Vorsitz des Fachbeirats

- (1) Den Vorsitz in den Beratungen des Fachbeirats führt ein Mitglied, das durch den Fachbeirat aus seiner Mitte gewählt wird. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte ebenfalls einen Stellvertreter, die im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernehmen.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachbeirats. Jedes Mitglied hat sowohl ein Vorschlagsrecht als auch eine Stimme. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können sowohl einzeln als auch zusammen gewählt werden. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Funktionen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter enden mit dem Ablauf der Amtsperiode, Abberufung des Fachbeiratsmitglieds durch die Gesellschafterversammlung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Fachbeirat.

- (3) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtsdauer aus, so hat der Fachbeirat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Fachbeirat und hält regelmäßigen Kontakt zur Geschäftsführung.
- (2) Der Vorsitzende lädt gemeinsam mit der Geschäftsführung den Fachbeirat zu seinen Sitzungen ein und bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzungen vor.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Fachbeiratssitzungen.
- (4) Der Vorsitzende gibt Erklärungen für den Fachbeirat ab und nimmt Erklärungen an den Fachbeirat an.
- (5) Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt einer seiner Stellvertreter die Aufgaben.

§ 6

Sitzungsorganisation und -durchführung

- (1) Der Fachbeirat tagt mindestens dreimal im Jahr. Weitere Sitzungen finden statt, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Sitzungen des Fachbeirats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen, in der Einladung zu bestimmenden Tagungsort statt.
- (2) Über die Einberufung des Fachbeirats entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (3) Die Fachbeiratsmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung zu laden. Die Ladung soll den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Gesellschaftervertreter der GMG ist ebenfalls zu den Fachbeiratssitzungen eingeladen. Er hat Teilnahme- und Rederecht.
- (5) Zu einzelnen Themen der Fachbeiratssitzungen können fachkundige Berater und Gäste eingeladen werden.
- (6) Über jede Sitzung des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die Sitzungsleitenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen enthalten. Die Niederschrift ist einschließlich etwaiger Anlagen allen Mitgliedern des Fachbeirats und den Gesellschaftern zu übermitteln.

(7) Der Beirat gibt seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ab. Sollten die Geschäftsführung einer Empfehlung des Beirates nicht entsprechen, so haben sie das unter Angabe von Gründen den Gesellschaftern mitzuteilen.

(8) Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt und verpflichtet.

§ 7 Sonstige Regelungen

(1) Die Beiratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.

(2) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(3) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, während der Amtsdauer und nach deren Ablauf gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Jedes Beiratsmitglied hat Unterlagen, die es in dieser Eigenschaft erhält, spätestens nach Ablauf seiner Amtsdauer der Gesellschaft zu übergeben.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

(2) Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zur Änderung bzw. bis zum Widerruf durch die Gesellschafterversammlung.

(3) Änderungen und Ergänzungen können jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 08. März 2018


Dr. Stefan Fassbinder
Vertreter der Gesellschafterversammlung
der Greifswald Marketing GmbH